

Umgang mit Corona im Schulalltag 22/23 (Grundlage „Handlungskonzept Corona“ MSB 7-2022)

Für den Herbst gehen viele Wissenschaftler von einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen aus. Die aktuelle Pandemiesituation ist gekennzeichnet durch hohe Infektionszahlen, gleichzeitig ist die Zahl schwerer Krankheitsverläufe und insbesondere von Einlieferungen auf Intensivstationen weiterhin stabil auf einem geringen Niveau. Dies ermöglicht derzeit weitgehend ein öffentliches Leben ohne erhebliche Einschränkungen. Der Eigenverantwortung der Menschen im Umgang mit dem Virus kommt in dieser Phase der Pandemie eine sehr große Bedeutung zu.

Allerdings kann eine Infektion mit den aktuell dominanten Virusvarianten zu Symptomen führen, die eine Teilnahme am Unterricht für einige Tage unmöglich machen. Dies bedeutet vor allem dann eine besondere Belastung für den Unterrichtsbetrieb, wenn eine Vielzahl von Schülern und Lehrkräften gleichzeitig betroffen ist. Dies gilt umso mehr, da man für den Herbst und Winter von einem „Nachholeffekt“ für andere, seit langem bekannte Infektionskrankheiten ausgeht.

Zum Schutz tritt auch in der Schule ein eigenverantwortlicher Umgang der Schülerinnen und Schüler mit dem Virus stärker in den Vordergrund. Wesentliche Eckpfeiler:

1. Maßnahmen zur Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutz wie regelmäßiges Händewaschen sowie das freiwillige Tragen einer Maske werden fortgeführt.
2. Das **freiwillige** Tragen von OP- oder FFP2-Masken wird dringend empfohlen. Masken werden auch von der Schule gestellt.
3. Anlassbezogene Tests finden nicht mehr regelmäßig in der Schule statt, sondern **anlassbezogen auf freiwilliger** Basis bereits im häuslichen Umfeld oder bei Auftreten /Verstärkung von Symptomen im Einzelfall in der Schule. Ab dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien soll niemand mit Symptomen, die auf eine COVID19-Infektion hindeuten (bereits leichte Erkältungssymptome), die Schule aufsuchen, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben. Das gilt auch für Personen, die Kontakt zu einem Infizierten hatten. **Tests (voraussichtlich 5 pro Monat) erhalten die Eltern und Schüler von der Schule ausgehändigt.**

Anlässe für das Testen zu Hause:

→ keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person Sofern eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.

→ leichte Symptome: Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigen Selbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer Selbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

Bei positivem Selbsttest ist sofort der Arzt zu verständigen und aufzusuchen. Die Schule ist sofort zu informieren. Ein Schulbesuch ist nicht möglich. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten.

Bei negativem Selbsttest geben die Eltern dem Kind eine formlose schriftliche Bescheinigung über den erfolgten negativen Test mit in die Schule.

Testungen in der Schule:

Schülerinnen und Schüler haben am ersten Unterrichtstag nach den Ferien die Möglichkeit, sich freiwillig in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Danach erhalten sie von der Schule Antigenselbsttests ausgehändigt, die sie mit nach Hause nehmen und dort unter Verantwortung der Erziehungsberechtigten anlassbezogen anwenden können.

Durch die anlassbezogenen Testungen zu Hause sind die früheren regelmäßigen Schultestungen weiterhin entbehrlich. Testungen in der Schule werden daher nur dann **ausnahmsweise und ohne Zwang** durchgeführt,

1. bei Vorliegen offenkundiger Symptome* einer Atemwegserkrankung fordert die Lehrkraft, bzw. verantwortliche Betreuungsperson den Schüler zu einem Test auf. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person vorliegt, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.
2. bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome* im Tagesverlauf. Dann erfolgt eine erneute Testung in der Schule. In diesen Fällen fordert die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die verantwortliche Betreuungsperson den Schüler zu einem Test auf.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.

Bei positivem Selbsttest ist wie bisher der Erziehungsberechtigte zu verständigen, dass sofort ein Arzt zu verständigen und aufzusuchen ist. Weiterer Schulbesuch ist nicht möglich. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses werden als entschuldigte Fehlzeiten eingetragen.

*Typische COVID-19-Symptome sind: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.

Isolation:

Isolationspflicht besteht bei einer nachgewiesenen Infektion durch Bürgertest oder PCR-Test.

Die Isolationdauer bei Infektion beträgt 10 Tage (ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest). Ist man symptomfrei kann man den Schulbesuch wieder aufnehmen.

Bei Symptomfreiheit kann man sich nach 5 Tagen mit einem Bürgertest oder PCR-Test freitesten lassen. Mit dem entsprechenden Nachweis kann der Schulbesuch wieder aufgenommen werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Handlungskonzept Corona des MSB, sowie dem Elternbrief und dem Erlass.